

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 11. Juni 2009 „Impfempfehlungen gegen Masernerkrankungen bei Erwachsenen“ (Drucksache 19/3172)**

#### **1. Anlass**

Mit der Drucksache 19/3172 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht:

1. „Erstmals zum Ende des Jahres 2009 und darauf folgend alle drei Jahre einen Bericht vorzulegen, wie sich in Hamburg die Quoten der Masernimpfung sowie der anderen von der STIKO empfohlenen Impfungen darstellen. Dabei soll eine Aufgliederung nach Krankheiten und Bezirken erfolgen.
2. Sich dafür einzusetzen, dass bei Masern und anderen Krankheiten, bei denen ein Ansteckungs- beziehungsweise Ausbreitungsrisiko besteht, für welche die STIKO im Kindesalter eine Impfung empfiehlt, Altersbeschränkungen aufgehoben werden, damit die Kosten einer Impfung auch für Erwachsene erstattet werden.“

#### **2. Stellungnahme des Senats**

Zu 1.:

Daten zum Impfstatus der erwachsenen Bevölkerung liegen dem Senat nicht vor. Diese könnten nur durch eine aufwändige wissenschaftliche Untersuchung oder Sondererhebung, mit erheblichem finanziellem Aufwand, erhoben werden.

Aus o. g. Grund werden zur Beantwortung des Bürgerschaftlichen Ersuchens lediglich verfügbare

Daten auf der Grundlage der schulärztlichen Schuleingangsuntersuchungen genutzt.

Der Impfstatus der einzuschulenden Hamburger Kinder wird im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung gemäß §34 Absatz 5 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) durch die Fachämter Gesundheit der Bezirksämter erfasst und dokumentiert. Die erhobenen Daten für Hamburg werden durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) statistisch ausgewertet und auf Grundlage des §34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in aggregierter und anonymisierter Form an das Robert-Koch-Institut (RKI) übermittelt.

Die berichtbaren Prozentangaben zu den Impfungen beziehen sich auf Kinder, die sich bei der Schuleingangsuntersuchung in der Regel im 6. Lebensjahr befinden und für die der Impfausweis vorgelegt wurde. Es zeigen sich keine relevanten geschlechtsspezifischen Unterschiede hinsichtlich des Impfschutzes.

Die Beurteilung der Vollständigkeit des Impfschutzes erfolgt nach Maßgabe der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim RKI.

Für die Untersuchungsjahrgänge 2009 bis 2011 ließen sich für die ca. 6-jährigen Kinder die in den Tabellen 1 bis 3 dargestellten Quoten für den vollständigen Impfschutz ermitteln.

Tabelle 1: Vollständiger Impfschutz einzuschulender Kinder; Hamburg gesamt und Bezirke, 2009

	Polio	Diphtherie	Tetanus	Pertussis	Hib	Hep.B	Masern	Mumps	Röteln
<b>HH-gesamt</b>	93,9 %	94,5 %	95,4 %	93,3 %	92,3 %	88,1 %	90,5 %	90,0 %	89,6 %
<b>Mitte</b>	96,2 %	96,5 %	97,2 %	94,3 %	94,4 %	93,6 %	90,4 %	90,1 %	89,6 %
<b>Altona</b>	92,6 %	93,6 %	95,6 %	92,0 %	91,2 %	83,1 %	87,9 %	86,9 %	86,4 %
<b>Eimsbüttel</b>	93,7 %	92,3 %	93,3 %	91,5 %	92,1 %	84,1 %	91,6 %	90,6 %	90,2 %
<b>Nord</b>	92,4 %	93,6 %	94,6 %	92,6 %	90,9 %	83,0 %	89,1 %	88,7 %	88,5 %
<b>Wandsbek</b>	93,4 %	94,6 %	95,1 %	94,0 %	92,1 %	90,6 %	92,4 %	92,1 %	91,9 %
<b>Bergedorf</b>	95,9 %	96,2 %	97,1 %	94,8 %	93,7 %	92,6 %	88,5 %	88,1 %	87,7 %
<b>Harburg</b>	94,5 %	94,9 %	95,4 %	94,0 %	92,0 %	91,0 %	93,0 %	92,5 %	91,9 %

Tabelle 2: Vollständiger Impfschutz einzuschulender Kinder; Hamburg gesamt und Bezirke, 2010

	Polio	Diphtherie	Tetanus	Pertussis	Hib	Hep.B	Masern	Mumps	Röteln
<b>HH-gesamt</b>	94,4 %	94,7 %	95,7 %	93,6 %	92,6 %	88,5 %	92,1 %	91,7 %	91,5 %
<b>Hamburg-Mitte</b>	97,0 %	97,3 %	97,9 %	95,4 %	94,5 %	94,2 %	92,3 %	91,9 %	91,7 %
<b>Altona</b>	93,0 %	93,7 %	95,7 %	92,4 %	91,1 %	81,8 %	89,1 %	88,1 %	87,9 %
<b>Eimsbüttel</b>	94,1 %	91,9 %	93,1 %	90,9 %	92,4 %	87,3 %	92,4 %	91,6 %	91,3 %
<b>Hamburg-Nord</b>	94,0 %	94,7 %	96,2 %	93,5 %	91,7 %	84,0 %	92,0 %	91,7 %	91,6 %
<b>Wandsbek</b>	93,8 %	94,5 %	95,4 %	94,0 %	92,6 %	91,1 %	93,0 %	92,9 %	92,8 %
<b>Bergedorf</b>	97,1 %	98,2 %	98,2 %	96,9 %	94,9 %	94,3 %	92,3 %	92,1 %	92,1 %
<b>Harburg</b>	94,1 %	94,7 %	95,0 %	94,5 %	92,3 %	90,7 %	94,9 %	94,6 %	94,5 %

Tabelle 3: Vollständiger Impfschutz einzuschulender Kinder; Hamburg gesamt und Bezirke, 2011

	Polio	Diphtherie	Tetanus	Pertussis	Hib	Hep.B	Masern	Mumps	Röteln
<b>HH-gesamt</b>	95,2 %	95,5 %	96,5 %	94,6 %	93,3 %	87,3 %	92,6 %	92,2 %	92,1 %
<b>Mitte</b>	97,1 %	97,6 %	97,9 %	96,1 %	95,7 %	93,5 %	93,4 %	93,0 %	92,9 %
<b>Altona</b>	95,0 %	95,3 %	97,1 %	94,2 %	92,6 %	79,7 %	91,1 %	90,5 %	90,3 %
<b>Eimsbüttel</b>	93,9 %	92,5 %	94,3 %	91,5 %	92,2 %	83,9 %	91,5 %	90,9 %	90,9 %
<b>Nord</b>	93,6 %	94,6 %	95,9 %	93,7 %	91,6 %	82,3 %	92,0 %	91,6 %	91,6 %
<b>Wandsbek</b>	95,2 %	95,8 %	96,2 %	95,1 %	93,4 %	90,8 %	93,1 %	92,9 %	92,9 %
<b>Bergedorf</b>	97,0 %	97,5 %	98,2 %	97,1 %	94,6 %	92,4 %	92,5 %	92,7 %	92,5 %
<b>Harburg</b>	95,2 %	95,8 %	96,3 %	95,4 %	93,3 %	92,0 %	95,5 %	94,8 %	94,7 %

Die jährlich erhobenen Daten zeigen für den Beobachtungszeitraum 2009–2011 mit einer Einschränkung einen kontinuierlichen Zuwachs im Erreichen eines vollständigen Impfschutzes für die erfassten Impfungen.

Die Zahlenangaben können auf Grund unterschiedlicher Merkmalsausprägungen in der Datenbereitstellung in Nuancen von denen abweichen, die das RKI in seinen jährlichen Berichten über den Impferfassungsgrad bei den Schuleingangsuntersuchungen für Hamburg im Zeitraum 2009–2010 veröffentlicht hat.

Die zuständige Behörde plant ab dem Vorliegen der Daten zur Schuleingangsuntersuchung 2012 diese Zahlen jährlich zum Ende des jeweiligen Un-

tersuchungsjahres auf der BGV-eigenen Internetseite unter der Rubrik „Impfen und Infektionsschutz“ [www.hamburg.de/impfen/](http://www.hamburg.de/impfen/) zu veröffentlichen.

Zu 2.:

Die primäre Prävention durch Schutzimpfungen ist in §20d SGB V geregelt. Versicherte haben hier nach Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des IfSG.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt in Richtlinien Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Schutzimpfungen als Pflichtleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO gemäß §20 Abs. 2 IfSG unter besonde-

rer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit.

Die STIKO erarbeitet Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen. Insbesondere ist es die Aufgabe der Kommission, den Impfkalender für Säuglinge, Kinder und Erwachsene aufzustellen. Sie legt auch weiterhin fest, welche Schutzimpfungen die gesamte Bevölkerung oder bestimmte Risikogruppen zu welchem Zeitpunkt und in welchen Intervallen erhalten soll. Entsprechend der Zielsetzung des IfSG sind dabei insbesondere solche Schutzimpfungen relevant, die für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung von Bedeutung sind.

Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der G-BA innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen. Kommt eine Entscheidung nach den Sätzen 5 bis 7 des § 20 d SGB V nicht termin- oder fristgemäß zustande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20 d SGB V Absatz 1 Satz 2 (Reiseimpfungen) erbracht werden, bis die Richtlinie vorliegt.

Die STIKO Empfehlungen sollen nach § 20 Absatz 3 IfSG die Grundlage für die öffentlichen Empfehlungen der obersten Landesbehörden bilden.

Dementsprechend hält sich auch Hamburg bei seinen öffentlichen Impfeempfehlungen im Grundsatz an das Votum der Kommission. Hamburg legt dabei großen Wert auf bundeseinheitliche Regelungen, um die Bevölkerung durch u.U. widersprüchliche Empfehlungen der Länder zu Impfungen nicht zu verunsichern.

Die Verständigung der Länder untereinander erfolgt hinsichtlich Impfungen auf der Ebene der AG Infektionsschutz (AGI) der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG). Unabhängig davon können die Länder Änderungen/Ergänzungen an die STIKO herantragen.

Hamburg hatte in Abstimmung mit anderen Ländern 2009 über die AG Infektionsschutz der AOLG einen Antrag an die STIKO mit dem Ziel herangezogen, die Altersbeschränkungen der Impfeempfehlung für Masern neu zu bewerten. Dies begründete sich aus den Erkenntnissen der Masernepidemie in Hamburg (2009). In dem Geschehen waren der Indexfall und die ersten 5 Kontakt-Fälle junge Erwachsene im Alter zwischen 20 und 35 Jahren. Insgesamt betrug die Quote der Erkrankten, die älter als 20 Jahre waren, für Hamburg 34,7 %. Eine detaillierte Aufstellung der Fallzahlen nach Altersgruppen liefert die nachstehende Tabelle 4.

Tabelle 4: Masern-Ausbruch Hamburg, Dezember 2008 – Juli 2009:

Registrierte Anzahl der Fälle nach Altersgruppen (N=216; abgeschlossener Stand: September 2009)

Altersgruppe	Anzahl Fälle
bis 2 Jahre	65
3 bis 9 Jahre	26
10 bis 14 Jahre	24
15 bis 19 Jahre	26
20 bis 25 Jahre	25
26 bis 30 Jahre	23
31 bis 35 Jahre	17
älter als 35 Jahre	10

Spannweite: 1. Lebenstag bis 55. Lebensjahr, prozentualer Anteil von  $N \geq 20$  Jahre ist 34,7

Im Jahre 2010 wurden demgegenüber lediglich 16 Masernfälle in Hamburg von den Fachämtern Gesundheit der Bezirksämter an das Institut für Hygiene und Umwelt übermittelt. Diese Zahlen erfuhr in 2011 (Stand 23. Mai 2012) mit 48 Fällen wiederum einen Anstieg. Dabei kam es zu 3 allerdings zeitlich und räumlich eher begrenzten Ausbrüchen mit Fallzahlen zwischen 6 und 20 Erkrankten.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Masern um eine schwere Infektionserkrankung, die mit sehr ernststen Komplikationen verbunden sein kann.

Die jährlich neu gefassten Impfeempfehlungen der STIKO empfehlen ab 2010 die Impfung gegen Ma-

sern nunmehr als Standardimpfung auch für nach 1970 geborene ungeimpfte bzw. in der Kindheit nur einmal geimpfte Personen  $\geq 18$  Jahre oder nach 1970 geborene Personen  $\geq 18$  Jahre mit unklarem Impfstatus (veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin 30/2010 am 2. August 2010). Diese Impfung soll dabei einmalig mit einem Impfstoff, der gleichzeitig gegen Mumps, Masern und Röteln gerichtet ist, erfolgen.

Der G-BA hat diese Indikation in seine Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20 d Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) am 21. Oktober 2010 übernommen. Durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger im Frühjahr 2011 erlangte sie

rückwirkend bis zum genannten Datum ihre Rechtmäßigkeit. Damit unterliegt die Indikation einer Impfung gegen die Masern für den oben beschriebenen Personenkreis der Erstattungspflicht durch die GKV.

Mit diesem Sachverhalt ist das Bürgerschaftliche Ersuchen in Punkt 2. in Hinblick auf die Masern erfüllt.

### 3. **Kosten**

Kosten für den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg können in nicht kalkulierbarer Höhe für beihilfeberechtigte Personen anfallen.

Der GKV obliegt die Erstattungspflicht für Leistungen, die auf Grund der STIKO-Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL des G-BA übernommen wurden. Die Erstattungspflicht für Masern für den oben beschriebenen Personenkreis besteht seit dem 21. Oktober 2010.

### 4. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge

- von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen und
- Punkt 2. des Bürgerschaftlichen Ersuchens in Hinblick auf die Masern als erledigt anzusehen.